

## § 2 Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,28
1.1.2	im Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,05 bis 0,50 <sup>1)</sup>
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,25 bis 1,00 <sup>1)</sup>
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	12,70 <sup>1)</sup>
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	1,00 bis 2,00 <sup>2)</sup>
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	1,50 bis 3,00 <sup>2)</sup>
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	1,70 bis 3,50 <sup>2)</sup>
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,20 <sup>2)</sup>
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00 <sup>2)</sup>
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag oder die Gebühr entsprechend der Größe.	
1.3.3	mit Farbkopiergeräten	0,80 bis 2,50 <sup>1)</sup>
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,50
2.2.1.2	der Durchschrift	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,02

<sup>1)</sup> Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.3 bis 1.3.1.3 und 1.3.3:

Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.

<sup>2)</sup> Anmerkung zu lfd. Nrn. 1.3.2 und 1.3.2.3:

Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für die in einem Druckvorgang hergestellten Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines

Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind	5,10 bis 15,30
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	1.00 bis 102,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 bis 10,20
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	5,10
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	10,20 bis 25,50
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	10,20 bis 25,50
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,90 bis 19,30
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 510,20
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	7,90 bis 19,30
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.112,92 € des Bürgerschaftsbetrages	10,20
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	5,10
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
9.1.1	bis zu 5.112,92 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.112,92 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.112,92 €	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,20 bis 51,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	5,10 bis 25,50 <sup>3)</sup>
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,55
14	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90 bis 19,30
14 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,10 <sup>4)</sup>
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
16.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,00
16.2	0,5 m <sup>2</sup>	1,50
16.3	1,0 m <sup>2</sup>	2,55
16.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,00
17	Abgabe von Stadtplänen	
17.1	bis zur Größe 1 : 5000	10,20
17.2	bis zur Größe 1 : 10000	2,55
17.3	bis zur Größe 1 : 15000	1,50
17.4	bis zur Größe 1 : 25000	1,00

<sup>3)</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:

Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG-LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.

Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muß sie berücksichtigen, daß nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

## 4) Anmerkung zu lfd. Nr. 14 a:

1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	7,90 bis 19,30
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90 bis 19,30
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	7,90 bis 19,30
20	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabmal	15,30 <sup>5)</sup>
21	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwasser-einrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 511,29 €	15,30 <sup>6)</sup>
	jede weiteren angefangenen 511,29 €	2,55
	für jeden Nachtrag je angefangene 511,29 €	2,55
	mindestens	15,30
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90 bis 19,30
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90 bis 19,30
21.4	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	15,30
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § ... der Abwasserbeseitigungssatzung	51,00 bis 153,00 <sup>7)</sup>

<sup>5)</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 20:

Entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Regelungsgehalt der jeweiligen Friedhofssatzung kann auch die Genehmigung weiterer baulicher Anlagen z. B: Grabeinfassungen u. ä. der Gebühr unterliegen. Dabei können in der Höhe der Gebühren auch Differenzierungen nach der jeweiligen Ausführung des Grabmals (z. B. Holz, Stein, stehende oder liegende Aufstellung oder der Größe der Einfassungen) in Betracht kommen, soweit hierdurch ein unterschiedlicher Verwaltungsaufwand veranlaßt wird.

<sup>6)</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 21.1:

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung anstatt an den Wert an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlußgenehmigung - je nachdem, ob ein Anschluß an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine (Teil-)Einrichtung (z. B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt - unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung oder Erweiterung begehrt wird.

## 7) Anmerkung zu lfd. Nr. 21.5:

Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlußgenehmigung. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z. B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 21.5 zu erheben.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden	51,00 bis 153,00 <sup>8)</sup>
22	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr	15,30 <sup>9)</sup>
23	Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	15,30
24	Ausnahmen nach § 24 Abs. 9 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt	10,00 bis 153,00
25	Büchereiwesen	
25.1	Versäumnisgebühr je Buch bzw. Medium und Woche für Erwachsene	0,50
	Versäumnisgebühr je Buch bzw. Medium und Woche für Jugendliche (bis 15 Jahre)	0,25
25.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,25
25.3	Ersatzausstellungen von Lesekarten	
25.3.1	für Erwachsene	1,00
25.3.2	für Jugendliche bis 15 Jahre	0,50
25.3.3.	Gebühr für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Buches bzw. Mediums	1,50
	Beschädigungen an Büchern bzw. Medien werden nach Umfang der Beschädigung in Rechnung gestellt	
26	Archiv	
26.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	7,90 bis 19,30 <sup>10)</sup>
26.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 <sup>10)</sup>
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 26.1 erhoben werden.	0,50 <sup>10)</sup>
26.3	Benutzung des Archivs	
26.3.1	für einen Tag	5,10 <sup>10)</sup>
26.3.2	für eine Woche	15,30 <sup>10)</sup>
26.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00 <sup>10)</sup>
27	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,10 bis 510,20 <sup>11)</sup>

## 8) Anmerkung zu lfd. Nr. 21.6:

Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der An-

schlußnehmer, zu bestimmen. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muß, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

9) Gilt nur für Kreisfreie Städte.

10) Anmerkung zu lfd. Nr. 26.1 bis 26.3:

Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

11) Anmerkung zu lfd. Nr. 27:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.